

Beratungsunterlage 035/2025

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 25.02.2025 - öffentlich -

Gefertigt am 13.02.2025

von Mockler, Alexandra

Aktenzeichen: Mo - 20

TOP: 10

Dienstwagenregelung Bürgermeister Michler

Sachverhalt:

Betrifft: Rückwirkende Anpassung (Audi Q3) ab 1. Oktober 2024 und zukünftige Nutzung und Bestellung eines Dienstfahrzeugs

In der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024 wurde bereits über die Bereitstellung und Nutzung des vorhandenen Dienstwagens (Audi Q3) durch Bürgermeister Michler entschieden. Nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht wurde die bestehende Regelung jedoch als nicht vollständig angesehen. Daraufhin hat die Verwaltung iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, beauftragt dies rechtssicher zu prüfen und zu formulieren - mit folgendem Ergebnis:

1. Präambel

Aufgrund der aktuellen Problematik mit der 1%-Regelung, die rechtlich nicht beanstandungslos umsetzbar ist und zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragbaren Lösung wird folgende Neuregelung zur Dienstwagennutzung beschlossen. Die Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der GPA-Mitteilung 08/2010 und kommunalrechtlicher Vorgaben (§§ 39, 77, 92 GemO BW).

2. Aufhebung des Oktober-Beschlusses

- Der Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2024 wird rückwirkend zum 01.10.2024 aufgehoben.

2.1. Fahrtenbuchregelung (Audi Q3)

- Für private Fahrten außerhalb des Möckmühler Stadtgebiets wird rückwirkend ab 01.10.2024 ein Fahrtenbuch eingeführt.
- Die Abrechnung erfolgt mit 0,35 €/km gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Landesreisekostengesetz – LRKG (Höchstsatz). Dies gilt unabhängig vom Antriebstyp des Fahrzeugs.
- Der Bürgermeister bestätigt lückenlose Aufzeichnungen, die nachträglich eingereicht werden.

2.2. Bürgermeisterprivileg

- Alle Fahrten innerhalb des Möckmühler Stadtgebiets gelten als dienstlich, einschließlich:
 - Fahrten zwischen Wohnung (sofern in Möckmühl) und Dienststelle.
 - Privatfahrten im Zuständigkeitsbereich (z.B. Einkäufe, Arztbesuche).
- Keine Kostenerstattungspflicht für diese Fahrten.

2.3. Leasingermächtigung

- Die Verwaltung wird ermächtigt, jährlich ein neues Leasingfahrzeug anzuschaffen, sofern:

- Die monatliche Leasingrate 500 € brutto nicht übersteigt.
(Die Höhe der aktuellen Leasingrate ist für den Gemeinderat im Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 05.11.2024 genannt).
- Das Fahrzeug angemessen und zweckdienlich ist.
- Eine explizite Nennung der Leasingkosten in öffentlichen Dokumenten ist nicht erforderlich und von Audi nicht gewollt.

3. Steuerrechtliche Umsetzung

- Die 1%-Regelung entfällt zugunsten der Fahrtenbuchmethode.
- Die Stadt verzichtet auf eine zusätzliche Kostenerstattung, da die 0,35 €/km-Abrechnung die tatsächlichen Fahrzeugkosten deckt.

4. Gültigkeit

- Der Beschluss gilt für die gesamte Amtszeit des Bürgermeisters.
- Zukünftige Fahrzeugwechsel bedürfen keiner erneuten Gemeinderatsbefassung, solange die Leasingkonditionen (≤ 500 €/Monat) eingehalten werden.

5. Evaluierung und Nachverfolgung

- Die Verwaltung wird ermächtigt, die tatsächlich anfallenden Kosten (Leasingrate, Versicherung, Kraftstoff/Strom etc.) zu beobachten und mindestens einmal jährlich zu bewerten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Möckmühl beschließt:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2024 wird rückwirkend zum 01.10.2024 aufgehoben.
2. Für private Fahrten außerhalb des Möckmühler Stadtgebiets wird rückwirkend ab 01.10.2024 ein Fahrtenbuch eingeführt. Die Abrechnung erfolgt mit 0,35 €/km gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Landesreisekostengesetz - LRKG (Höchstsatz), unabhängig vom Antriebstyp des Fahrzeugs. Der Bürgermeister bestätigt lückenlose Aufzeichnungen, die nachträglich eingereicht werden.
3. Alle Fahrten innerhalb des Möckmühler Stadtgebiets gelten nach dem sog. „Bürgermeisterprivileg“ als dienstlich, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung (sofern in Möckmühl) und Dienststelle sowie Privatfahrten im Zuständigkeitsbereich. Für diese Fahrten besteht keine Kostenerstattungspflicht.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, jährlich ein neues Leasingfahrzeug anzuschaffen, sofern die monatliche Leasingrate 500 € brutto nicht übersteigt und das Fahrzeug angemessen und zweckdienlich ist.
5. Die 1%-Regelung entfällt zugunsten der Fahrtenbuchmethode. Die Stadt verzichtet auf eine zusätzliche Kostenerstattung, da die 0,35 €/km-Abrechnung die tatsächlichen Fahrzeugkosten deckt.
6. Der Beschluss gilt für die gesamte Amtszeit des Bürgermeisters. Zukünftige Fahrzeugwechsel bedürfen keiner erneuten Gemeinderatsbefassung, solange die Leasingkonditionen eingehalten werden.

7. Die Verwaltung wird ermächtigt, die tatsächlich anfallenden Kosten zu beobachten und mindestens einmal jährlich zu bewerten.
8. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bestellung eines neuen Dienstwagens nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu veranlassen.